

- die Ausbildung und den Arbeitseinsatz von Jugendlichen in der Volkswirtschaft;
- die Beseitigung der Aufsichtslosigkeit und der Verwahrlosung von Kindern;
- die Erziehungs- und Arbeitskolonien für Minderjährige;
- die Erziehungsarbeit unter der Jugend und die Verstärkung des Kampfes gegen Straftaten./27/

Jeder Staatsanwalt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen zu ergreifen, wenn diese Rechte und Interessen Jugendlicher betreffen oder Straftaten Jugendlicher begünstigen. Die Allgemeine Aufsicht wird durch Kontrollen über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Kindereinrichtungen, Schulen, Lehranstalten und Betrieben verwirklicht, insbesondere dann, wenn der Staatsanwalt Hinweise erhält, daß die Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen ungenügend ist. Dabei arbeitet die Staatsanwaltschaft eng mit Kontroll- und Revisionsorganen sowie verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Inspektionen zusammen.

Eine wichtige Methode der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ist die allseitige Analyse der Jugendkriminalität in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Analysen berücksichtigen die Arbeitsergebnisse der Miliz, des Gerichts und der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger und dienen dazu, Verhütungsmaßnahmen zu organisieren.

In den letzten Jahren wurden verstärkt *gesellschaftliche Helfer der Staatsanwaltschaft* in die Arbeit zur Verhütung von Rechtsverletzungen Jugendlicher einbezogen. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung des Staatsanwalts bei der Kontrolle der Gesetzlichkeit und bei der Überwindung und Verhütung der konkreten Ursachen und Bedingungen der Straftaten. Die Helfer kontrollieren die Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Rechte der Jugendlichen in den Industrie- und Baubetrieben, die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und den Stand der Erziehungsarbeit. Sie führen mit Jugendlichen Gespräche und halten Lektionen und Vorträge vor Erziehern und Jugendlichen in Schulen und Kindereinrichtungen.

Die gesellschaftlichen Helfer der Staatsanwaltschaft werden von den Leitungen der Partei, der Sowjets und der Gewerkschaften aus dem Kreis von Pädagogen, Komsomolaktivisten, jugendlichen Arbeitern und Rentnern ausgewählt. Die Staatsanwaltschaft führt mit ihnen regelmäßig Schulungen durch und befähigt sie, ihre Tätigkeit richtig zu organisieren. Gleichzeitig wird eine Spezialisierung der Helfer angestrebt. Diese Form der Teilnahme der gesellschaftlichen Kräfte hat den Wirkungsgrad der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht und der vorbeugenden Tätigkeit wesentlich erhöht.

Für die wirksame Vorbeugung von Rechtsverletzungen Jugendlicher ist das *Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen* bedeutungsvoll. Die Staatsanwälte treten regelmäßig in den Tagungen der örtlichen Sowjets auf und berichten über den Stand der Jugendkriminalität und über Gesetzesverletzungen, die diese begünstigen. Sie verallgemeinern dabei die Ergebnisse der Allgemeinen Aufsicht und der Untersuchungs- und Gerichtspraxis sowie die aus Kontrollen in den Betrieben und anderen Einrichtungen und aus Eingaben der Bürger gewonnenen Erkenntnisse. Diese Berichte lösen wirksame Maßnahmen der örtlichen Sowjets zur Ver-

hütung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen aus, die Rechtsverletzungen von Jugendlichen und Kindern begünstigen.

Bei der Vorbereitung derartiger Tagungen arbeitet die Staatsanwaltschaft eng mit den Organen des Ministeriums für innere Angelegenheiten und den Gerichten zusammen. Welche vielfältigen Formen und Methoden die Staatsanwälte zur Verhütung der Jugendkriminalität entwickeln, soll am Beispiel der Tätigkeit des Staatsanwalts des Gebiets Syrjanowsk (Kasachische SSR) demonstriert werden:

- Systematische und allseitige Analyse des Standes der Rechtsverletzungen Jugendlicher und der Ergebnisse der Vorbeugungsmaßnahmen;
- Festigung der Verbindungen zu den Exekutivorganen der örtlichen Sowjets und zu den gesellschaftlichen Organisationen;
- Auftreten in den Sitzungen des Partei- und Komsomolaktivs, auf den Tagungen der örtlichen Sowjets, vor den Leitern der Betriebe, den Direktoren der Schulen, den Vorsitzenden der Kameradschaftsgerichte usw.;
- Ständige Verbindung zu den Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger und den Kinderzimmern der Miliz, Durchführung von Seminaren und Konsultationen;
- Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger und laufende Unterstützung;
- Hilfe bei der Erfassung von Kindern und Jugendlichen, die nicht arbeiten oder lernen, durch die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger und die Kinderzimmer der Miliz;
- Umfangreiche Rechtspropaganda an den Schulen, Lehranstalten und in den Arbeitskollektiven;
- Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit in den Betriebskollektiven und Schulen, in denen jugendliche Rechtsverletzer arbeiten oder lernen;
- Qualifizierung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Helfer der Staatsanwaltschaft.

Durch diese Maßnahmen haben sich die Rechtsverletzungen Jugendlicher in diesem Gebiet bedeutend verringert. Eine weitere bewährte Methode besteht darin, daß die Staatsanwaltschaft regelmäßig Zusammenkünfte mit Vertretern des Komsomol, der Gewerkschaften, der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger, den verschiedenen Inspektionen und Leitungen der Betriebe organisiert, in denen die Arbeitsergebnisse ausgewertet, Erfahrungen vermittelt und Hinweise zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gegeben werden.

#### **Zu den Aufgaben der gesellschaftlichen Erzieher**

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR wurden 1967 in den Unionsrepubliken Verordnungen über die gesellschaftlichen Erzieher Jugendlicher erlassen./28/ Damit wurden die bisherigen unterschiedlichen Formen der Patenschaft über „schwierige“ Jugendliche verallgemeinert und rechtlich eindeutig geregelt, insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Erziehers bei der Umerziehung

/27/ Vgl. hierzu: **Sammlung der wichtigsten normativen Akte über die Minderjährigen, Alma-Ata 1969 (russ.)**.

/28/ Vgl. z. B. Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 13. Dezember 1967, Sowjetskaja Justizija 1968, Nr. 3, S. 24; Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR vom 26. August 1967, Wedomosti Werchownoho Sowjets Kasachskoi SSR (Mitteilungen, des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR) 1967, Nr. 37.